

# GROSSE KREISSTADT SEBNITZ

- Staatlich anerkannter Erholungsort -  
Stadtverwaltung



Stadtverwaltung Sebnitz · Kirchstraße 5 · 01855 Sebnitz

## Allgemeine Teilnahmebedingungen für den 33. Sebnitzer Weihnachtsmarkt / 6. Sebnitzer Tannert-Weihnacht vom 07.12. bis 09.12.2018

der Großen Kreisstadt Sebnitz, Stadtverwaltung, Kirchstraße 5, 01855 Sebnitz  
vertreten durch  
Herrn Ruckh, Oberbürgermeister

1. Die Stadt Sebnitz stellt zum 33. Sebnitzer Weihnachtsmarkt / 6. Sebnitzer Tannert-Weihnacht vom **07.12. bis 09.12.2018** dem Teilnehmer einen Standplatz für eine Verkaufseinrichtung zur Nutzung auf dem Sebnitzer Marktplatz zur Verfügung. Der Standplatz wird grundsätzlich nur für die gesamte Dauer des Weihnachtsmarktes (3 Tage) zur Verfügung gestellt.

Die Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes sind:  
am Freitag, 07.12.2018 vom 12:00 – 20:00 Uhr  
am Samstag, den 08.12.2018 von 12:00 – 21:00 Uhr  
am Sonntag, den 09.12.2018 von 12:00 – 20:00 Uhr

- 1.1. Es werden Standplätze auf der dafür vorgesehenen Marktfläche für Händler mit eigenem Stand und Markthäuschen, bereitgestellt durch die Große Kreisstadt Sebnitz, vergeben.  
Der Standort der jeweiligen Verkaufseinrichtung wird von der Stadt Sebnitz festgelegt.  
Für Gastronomie stehen insgesamt 9 Standplätze zur Verfügung  
Liegen mehr Bewerbungen als Standplätze für Gastronomie vor, wird über die Teilnahme in einem Auswahlverfahren entschieden.  
Folgende Bewertungskriterien werden dabei in Betracht gezogen (3 Punkte für sehr gut, 2 Punkte für gut und 1 Punkt für mäßig, Stammbeschicker nach Jahren)

Persönliche Punkte (doppelte Bewertung)	Angebot/Geschäft (einfache Bewertung)
Vertragserfüllung	Ausstattung
Durchführung	Warenangebot
Stammbeschicker (Wertung pro bisherige Teilnahme)	selbst hergestellte Produkte

2. a) Für die weihnachtliche Dekoration des Verkaufsstandes zeichnet der Teilnehmer verantwortlich.  
b) Am Verkaufsstand hat der Anbieter ein Schild mit Firmenbezeichnung, Vor- und Familiennamen und Anschrift anzubringen.
3. Der Teilnehmer entrichtet der Stadt Sebnitz für die Nutzung des von der Stadt Sebnitz bereitgestellten Verkaufshauses ein Entgelt zzgl. die Gebühr lt. Marktgebührensatzung der Großen Kreisstadt Sebnitz.  
Für die Aufstellung eines eigenen Verkaufsstandes oder Verkaufswagen, Handelsfläche bzw. Stellfläche für Schausteller wird eine Gebühr, die sich nach der derzeit gültigen Marktgebührensatzung der Großen Kreisstadt Sebnitz richtet, erhoben.
  - 3.1. Folgende Entgelte werden für die Nutzung von bereitgestellten Verkaufshäuschen erhoben:
    - a) ausschließlich handwerkliches Angebot mit Vorführung 0,00 Euro / Tag
    - b) Verkauf von Handelswaren 10,00 Euro / Tag
    - c) Nutzung mit gastronomischen Angebot und Ausschank 40,00 Euro / Tag
  - 3.2. Folgende Gebühren lt. Marktsatzung werden erhoben
    - a) Standplatz für bereitgestelltes Verkaufshaus (außer 3.1.a) 10,00 Euro/ Tag
    - b) Eigener Verkaufsstand, Verkaufswagen: je m<sup>2</sup> 1,20 Euro / Tag
    - c) Schausteller je m<sup>2</sup> beanspruchte Fläche je m<sup>2</sup> 0,90 Euro / Tag
  - 3.3. Strombedarf, Pauschalbetrag für den Verbrauch
    - a) Pauschale für Strom, Licht, weihnachtliche Beleuchtung 10,00 Euro / Tag
    - b) Pauschale Strom, Anschluss 16 A 15,00 Euro / Tag
    - c) Pauschale Strom, Anschluss 32 A 20,00 Euro / Tag
    - d) Pauschale Strom, Anschluss 63 A 30,00 Euro / Tag

- 3.5 Das Nutzungsentgelt, Gebühren einschließlich Kosten für Energie für das von der Stadt Sebnitz bereitgestellte Verkaufshaus und/oder für den bereitgestellten Standplatz werden mit dem Vertrag in Rechnung gestellt.
4. Alle Verkaufseinrichtungen die zubereitete Speisen und Getränke anbieten, müssen im Besitz einer entsprechenden Gestattung des Gewerbeamtes der Großen Kreisstadt Sebnitz sein. Diese ist rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor Beginn des Weihnachtsmarktes zu beantragen und muss bei Einrichtung des Standes und auf Verlangen des Marktpersonal vorgelegt werden.
5. Glühweinbecherbindung / Ausschank von Heiß- und Kaltgetränken:  
Der Ausschank von Heiß- und Kaltgetränken erfolgt ausschließlich über die von der Stadt Sebnitz ausgereichten Glühweinbecher mit dem Logo des Sebnitzer Weihnachtsmarktes „Sebnitzer Tannert-Weihnacht“.  
Die Glühweinbecher sind vom Teilnehmer über die Stadt Sebnitz zu erwerben. Der Verkaufspreis pro Becher beträgt 0,15 €/Stück in 25 Stück-Abpackungen und wird dem Teilnehmer von der Stadt Sebnitz nach Beendigung des Weihnachtsmarktes in Rechnung gestellt. (Ausgabe/Rechnungslegung erfolgt auf Kommissionsbasis) Angerissene Verpackungen können nicht zurückgenommen werden.  
Eine Vertragsstrafe von 500,00 € wird fällig, wenn der Teilnehmer andere als von der Stadt Sebnitz festgelegte Becher zum Ausschank von Getränken verwendet.
6. Bei Nichtanreise / Einrichtung des Verkaufsstandes bis 12:00 Uhr am Tag ist die Stadt Sebnitz berechtigt den Standplatz anderweitig zu vergeben.
7. Mit der Zuordnung und Einweisung an den entsprechenden Standplatz ist der Teilnehmer eigenverantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften, einschließlich Ordnung und Sauberkeit.
- 7.1 Das beinhaltet u.a. das ordnungsgemäße Betreiben von Heizkörpern und sonstigen elektrischen Geräten sowie das Sichern der jeweiligen Verkaufseinrichtung gegenüber witterungsbedingten Einflüssen (z.Bsp. Wind).  
Noteinsätze aufgrund fehlerhafter oder unvollständiger Anmeldungen des Strombedarfs bzw. Selbstverschulden werden dem Teilnehmer in Rechnung gestellt.
- 7.2 Die Stadt Sebnitz stellt kostenfrei einen großen Sammel-Abfallbehälter zur Verfügung.  
Der Teilnehmer hat die am Verkaufsstand anfallenden Abfälle (Umverpackungen, Speisereste, Pappsteller usw.) selbst zu entsorgen. Es ist untersagt, Abfälle jeglicher Art außerhalb des Verkaufshauses zu lagern. Weiterhin dürfen Abfälle nicht ausgegossen oder weggeworfen oder in die öffentlichen Entsorgungsbehältnisse eingeworfen werden. Des Weiteren ist es untersagt gewerblichen Abfall/Müll in die öffentlichen Entsorgungsbehältnisse zu werfen. Die Teilnehmer, die Speisen jeglicher Art anbieten, sind verpflichtet am Stand für ihre Gäste einen Abfallbehälter vorzuhalten.
- 7.3 Nach Beendigung der Handelstätigkeit ist der Standplatz in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
8. Die Stadt Sebnitz haftet nicht für Schäden, die nicht durch sie zu vertreten sind.
9. Mit der Zusendung Ihrer unterzeichneten Bewerbung für den 33. Sebnitzer Weihnachtsmarkt / 6. Sebnitzer Tannert-Weihnacht bestätigen Sie die Kenntnisnahme dieser Teilnahmebedingungen.  
Die Bewerbung mit vollständigen Angaben ist bis **zum 30.09.2018** an die Stadtverwaltung Sebnitz, Frau Holfert, Kirchstraße 5, 01855 Sebnitz einzureichen.  
Diese Teilnahmebedingungen sind Bestandteil des Vertrages für den 33. Sebnitzer Weihnachtsmarktes, der 6. Sebnitzer Tannert-Weihnacht der Ihnen nach positiver Bewertung der Bewerbungsunterlagen zugeht.

Stand vom 06.08.2018